

Drucksache Nr.

001/2024

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch

VA

Rat/öff.

am 14.03.2024

Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt	17	15.02.2024
Verwaltungsausschuss	25	12.03.2024

Federführende Dienststelle	Nr.	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeichen
BGM		Sascha Stolorz	

Mitzeichnung	Fachbereich				
	Datum				
Zeichen					

Betreff
Einbahnstraßenregelung Winterbahn hier: Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 25.11.2023

I. Beschlussvorschlag:

Der Beschluss zur Aufhebung der Einbahnstraßenregelung in der Winterbahn vom 10. Oktober 2023 wird aufgehoben.

II. Begründung:

Die Aufhebung der Einbahnstraßenregelung in der Winterbahn wurde am 10. Oktober 2023 seitens des Gemeinderates mehrheitlich beschlossen. Dem Beschluss vorausgegangen ist ein Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 13. Dezember 2021 über die Aufhebung der Einbahnstraßenregelung.

Bei der Beschlussvorlage hat die Verwaltung aufgrund der Ergebnisse der durchzuführenden Einwohnerbeteiligung vorgeschlagen, die Einbahnstraßenregelung beizubehalten.

Der Beschlussvorschlag wurde mit 5 Stimmen dagegen und 3 Stimmen dafür bei 7 Enthaltungen abgelehnt.

In der Folge hat der Gemeinderat also beschlossen, die Einbahnstraßenregelung aufzuheben. Dies hat zur Folge, dass die Verwaltung den betroffenen Bebauungsplan über das Bauleitverfahren zu ändern hat.

Der Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 25. November 2023 will darauf abzielen, den Sachverhalt neu zu beraten (sh. Anlage). Grob wird das damit begründet, dass zwei Ratsmitglieder nicht anwesend waren und sieben Ratsmitglieder sich der Stimme enthalten haben. Damit haben 9 von 17 Mitglieder nicht für oder gegen die Beibehaltung der Einbahnstraßenregelung gestimmt.

Um den Sachverhalt neu beraten zu können, ist formal die Aufhebung des o.g. Beschlusses vom 10. Oktober 2023 notwendig.

Fraglich ist die Rechtmäßigkeit, einen Beschluss aufheben zu dürfen. Hierzu gibt es verschiedene rechtliche Auffassungen. Im Kern sei auf den Kommentar von Thiele zum § 66 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz hinzuweisen.

7. Grundsätzlich kann die Vertretung jederzeit einen gefassten **Beschluss** wieder **ändern** oder **aufheben**, wenn nicht durch die Geschäftsordnung diese Möglichkeit eingeschränkt wird (zur einmütigen Abweichung von der Geschäftsordnung vgl. § 69 Rn 4, im Übrigen vgl. § 59 Rn 22). Jedoch kann das nach Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes durch sein **Wiederaufgreifen** im weiteren Verlauf derselben Sitzung nur geschehen, wenn inzwischen kein Mitglied der Vertretung die Sitzung verlassen hat und alle Anwesenden damit einverstanden sind. Bei Widerspruch ist die im Wiederaufgreifen liegende Erweiterung der Tagesordnung höchstens im Falle besonderer Dringlichkeit (§ 59 Abs. 3 Satz 5) zulässig; im Regelfall kann der Punkt erst durch die Tagesordnung einer neuen Sitzung wieder aufgegriffen werden. Wird in einer Angelegenheit, über die die Vertretung bereits früher beschlossen hat, ein neuer Beschluss gefasst, bedarf es prinzipiell nicht der Aufhebung des früheren Beschlusses. Es sollte aber geprüft werden, ob sich nicht aus Gründen der Rechtssicherheit die förmliche Aufhebung empfiehlt. Zur Aufhebung des Beschlusses eines anderen Organs s. § 58 Rn 41. 15

Aus dem Lehrbuch zum Kommunalrecht vom Niedersächsischen Studieninstitut steht dazu:

Gefasste Beschlüsse können aufgehoben und geändert werden, soweit für die Kommune noch keine rechtliche Bindung eingetreten ist.⁵⁷⁷ Über abgelehnte Anträge kann bei Bedarf in einer neuen Sitzung noch einmal abgestimmt werden.

Demnach kann ein Beschluss aufgehoben werden, solange er nicht bereits eine Handlung der Verwaltung ausgelöst hat (die RdNr. 577 verweist auf den Kommentar von Sandfuchs zu § 66 NKomVG).

Die Auffassung, dass Beschlüsse nicht aufgehoben werden können, ist aufgrund eines Kommentars (Thiele, RdNr. 21 § 59 NKomVG) entstanden. Dort steht sinngemäß, dass es möglich ist, zu regeln, dass bereits behandelte Angelegenheiten, die bis zur Abstimmung gekommen sind, innerhalb eines Jahres nicht noch einmal verhandelt werden dürfen. Der § 59 NKomVG beschäftigt sich mit der Geschäftsordnung, die dem Rat die Rahmenbedingungen zur ordnungsgemäßen Arbeit geben soll.; nicht mit der Rechtswirksamkeit von Beschlüssen (das ist § 66 NKomVG).

In der Kommentierung geht es aber gerade darum, darzustellen, dass solche Bestimmungen grundsätzlich das Antragsrecht der Ratsmitglieder beschneidet und nicht von Fall zu Fall bestimmt werden dürfen. In dem Kommentar steht an dieser Stelle, dass das Oberverwaltungsgericht Lüneburg eine solche Regelung „zur Erhaltung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit“ als zulässig ansehen könnte. In dem Fall muss sie aber in der Geschäftsordnung geregelt sein.

Eine solche Regelung gibt es in der Geschäftsordnung des Gemeinderates nicht.

Daher schlägt die Verwaltung vor, den Beschluss vom 10. Oktober 2023 aufzuheben.